

Abrundungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Niedere Börde

für die Flurstücke 213 und 214 (Vahldorfer Weg) in der Flur 2 der Ortschaft Gutenswegen

Aufgrund des § 34, Absatz 4, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004, den zwischenzeitlich erfolgten Ergänzungen und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GOLSA) vom 5.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gutenswegen der Gemeinde Niedere Börde, werden im nord-östlichen Bereich Außenbereichsgrundstücke, unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Abwägungsvorschlages (Beschluß Nr.: 25/3/2008) in den Innenbereich einbezogen.

Die genaue Begrenzung der einbezogenen Außenbereichsgrundstücke sind in dem zur Satzung gehörenden Lageplan eingezeichnet (Anlage 1).

Es handelt sich hierbei um die Grundstücke 213 und 214 (ehemals Teile des Flurstückes 63/8) in der Flur 2 der Ortschaft Gutenswegen.

§ 2

Gemäß § 34, Abs. 4, Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9, Abs. 1 BauGB wird folgendes festgesetzt :

Für das Abrundungsgebiet gelten die Festsetzungen aus dem Aufstellungsbeschuß zum B-Plan „Vahldorfer Weg“, Beschluß Nr. 7/2/99 vom 14.9.1999 (Anlage 2), der Abwägung zum B-Plan „Vahldorfer Weg“, Beschluß Nr.: 14/5/99 vom 7.12.1999 (Anlage 3) und die Festsetzungen des Abwägungsvorschlages (Beschluß Nr.: 25/3/2008).

§ 3

Mit Hilfe einer Abrundungssatzung besteht die Möglichkeit, Teile des Außenbereiches in den unbeplanten Innenbereich einzubeziehen und damit ohne Bebauungsplan Baurecht zu schaffen Voraussetzung ist, daß die Flächen im Flächennutzungsplan im Grundsatz als Bauflächen ausgewiesen sind und durch die Einbeziehung dieser Flächen eine Begradigung der Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich bzw. eine Vereinfachung der Flächenstruktur an den Rändern des Innenbereichs erreicht wird. Sind diese Voraussetzungen gegeben dann gilt Innenbereichsrecht auch für die einbezogenen Flächen. Eine Genehmigung ist dann für die Satzung nicht erforderlich. Man spricht hier auch von einer Erweiterungs- bzw. Ergänzungssatzung.

Die im vorliegenden Beschluß erfassten Flächen erfüllen diesen Tatbestand insoweit, dass Teilflächen der abzurundenden Flurstücke im genehmigten Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen sind. Mit der Einbeziehung des Gesamtflurstücks wird o.g. Begradigung der Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich bzw. eine Vereinfachung der Flächenstruktur an den Rändern des Innenbereichs erreicht.

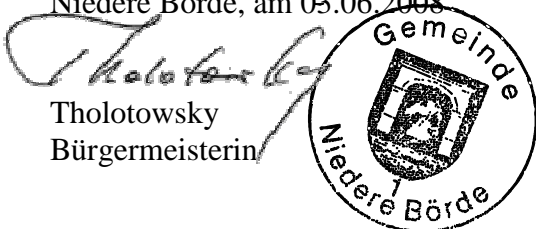
Die Inkraftsetzung der Satzung kann somit, unter den zuvor genannten Umständen, ohne weitere Genehmigungen Dritter durch den Gemeinderat erfolgen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, am 03.06.2008

Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die Satzung über eine Abrundungssatzung der Gemeinde Niedere Börde für die Flurstücke 213 und 214 (Vahldorfer Weg) in der Flur 2 der Ortschaft Gutenswegen vom 02.06.2008 wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, Nr. 2/2008 am 01.07.2008 veröffentlicht.